

## **Formelle Bemerkungen des EDSB zum Durchführungsbeschluss der Kommission über die Funktion für die zentrale Verwaltung der Listen der Behörden, die auf das Einreise-/Ausreisensystem und das Visa-Informationssystem zugreifen**

### **DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

### **HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:**

#### **1. Einleitung und Hintergrund**

1. Am 23. Februar 2023 legte die Europäische Kommission den Entwurf eines „Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Funktion für die zentrale Verwaltung der Listen der Behörden, die auf das Einreise-/Ausreisensystem und das Visa-Informationssystem zugreifen“ (im Folgenden der „Vorschlagsentwurf“) vor.
2. Ziel des Vorschlagsentwurfs ist es, detaillierte Vorschriften für die Verwaltung der Funktion für die zentrale Verwaltung der Listen der Behörden festzulegen, die auf das EES und das VIS zugreifen.
3. Der Vorschlagsentwurf wird gemäß Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226<sup>2</sup> und Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008<sup>3</sup> angenommen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

4. Der EDSB hat bereits formelle Bemerkungen zu den Entwürfen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission zur Festlegung der technischen Einzelheiten der Profile der Nutzer des Europäischen Suchportals gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/818<sup>4</sup> veröffentlicht.
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 23. Februar 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725<sup>5</sup> (im Folgenden „EU-DSVO“) beantwortet. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, in einem gesonderten Erwägungsgrund entsprechend der gängigen Praxis Folgendes hinzuzufügen: „Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates konsultiert und hat am ... [Datum der formellen Bemerkungen des EDSB] eine Stellungnahme abgegeben.“
6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.<sup>6</sup>
7. Darüber hinaus lassen diese formellen Kommentare etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

## 2. Bemerkungen

### 2.1. Allgemeine Bemerkungen

8. Der EDSB empfiehlt, genauer zu erläutern, für welche Zwecke die von der Funktion bereitgestellte Liste verwendet wird (z. B. für Kontakte zwischen zuständigen

---

<sup>4</sup> [https://edps.europa.eu/system/files/2021-05/21-05-17\\_2021-0329\\_d1081comments\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/system/files/2021-05/21-05-17_2021-0329_d1081comments_en.pdf)

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

<sup>6</sup> Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

Behörden, um mehr Informationen zu erhalten usw.), und wie die Liste mit der konsolidierten Liste der nationalen Behörden zusammenhängt, die gemäß Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden soll.

9. Der EDSB empfiehlt ferner, im Vorschlagsentwurf klarzustellen, welche Nutzer (Kategorien von Nutzern) 1) auf die von der Funktion bereitgestellten Informationen auf dieser elektronischen Liste zugreifen (z. B. nur die Nutzer des EES/VIS) und 2) die Informationen bearbeiten (z. B. ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der zuständigen nationalen Behörden) können. Darüber hinaus geht der EDSB davon aus, dass Änderungen auf dieser Liste nicht mit einer automatischen Änderung der Zugangsrechte von Nutzern im EES oder VIS einhergehen und in diesem Fall ein gesondertes Verfahren angewandt wird, das sich auch auf den Durchführungsrechtsakt in Bezug auf die Definition der ESP-Profile<sup>7</sup> bezieht.
10. Der EDSB stellt fest, dass Artikel 1 Absatz 3 des Vorschlagsentwurfs eine nicht erschöpfende Liste („*mindestens*“) von Informationen vorsieht, welche die in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226 und in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 genannten Behörden in der Tabelle angeben müssen. Obwohl die vorgeschlagene Liste derzeit keine personenbezogenen Daten zu enthalten scheint, ist nicht klar, ob solche Daten dennoch in die Tabelle aufgenommen werden können (z. B. in Bezug auf die Kontaktdaten von Behörden). Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, empfiehlt der EDSB daher, im Vorschlagsentwurf ausdrücklich klarzustellen, dass im Zusammenhang mit der Funktion keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

## 2.2. Protokolle

11. Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlags müssen alle von den Mitgliedstaaten an den Listen der Behörden vorgenommenen Änderungen protokolliert werden. Allerdings werden keine näheren Angaben dazu gemacht, was diese Protokolle in der Praxis nach sich ziehen. Da jede Änderung der Zugangsrechte der zuständigen Behörden Auswirkungen auf die operativen Prozesse im Zusammenhang mit dem EES oder dem VIS haben könnte, sollten diese Protokolle angemessene Informationen enthalten, um die Rechenschaftspflicht für alle Änderungen an der Liste der nationalen Behörden zu gewährleisten. Daher empfiehlt der EDSB, eine spezifische Bestimmung aufzunehmen, die Einzelheiten zum Inhalt und zur Aufbewahrungsfrist der Protokolle sowie zum Zugriff darauf enthält. In diesem Zusammenhang sollte im

---

<sup>7</sup> [https://edps.europa.eu/system/files/2021-05/21-05-17\\_2021-0329\\_d1081comments\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/system/files/2021-05/21-05-17_2021-0329_d1081comments_en.pdf)

Vorschlagsentwurf insbesondere klargestellt werden, ob die protokollierten Informationen die Identifizierung einzelner Nutzer der Funktion ermöglichen würden.

### **2.3. Interoperabilität**

12. In Artikel 2 Absatz 2 des Vorschlags heißt es, dass die Funktionalität so entwickelt werden sollte, dass sie „ihre Weiterentwicklung [ermöglicht], um die Interoperabilität der IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten“. Zweck dieser Funktion ist die zentrale Verwaltung der Listen der zuständigen Behörden und nicht die Interoperabilität als solche, mit der den Bedürfnissen der zuständigen Behörden, die die IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nutzen, Rechnung getragen werden soll. Es ist nicht klar, was der zusätzliche Zweck der Gewährleistung der Interoperabilität der IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Hinblick auf technische Entwicklungen bedeuten würde und insbesondere, ob er die Verarbeitung personenbezogener Daten nach sich ziehen würde. Daher empfiehlt der EDSB, festzulegen, dass die Funktion so entwickelt werden sollte, dass die zentralisierte Verwaltung zusätzlicher Listen zuständiger Behörden, die im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften andere IT-Großsysteme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nutzen, ermöglicht wird, anstatt allgemein auf den Zweck der Gewährleistung der Interoperabilität zu verweisen.

Brüssel, 24. März 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI